



Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten

Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et de droits voisins

Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e dei diritti affini

**Beschluss vom 8. Dezember 1995**  
**betreffend den Gemeinsamen Tarif K**  
(GT K) Konzerte und konzertähnliche Darbietungen

**Besetzung:**

Präsidentin

Verena Bräm-Burckhardt, Kilchberg

Neutrale Beisitzer:

- Danièle Wüthrich-Meyer, Nidau
- Martin Baumann, St. Gallen

Votreter der Urheber:

- Eugen David, St. Gallen

Votreter der Werknutzer:

- Ursula Rohr, Zürich

Sekretär:

- Andreas Stebler, Bern

---

### **In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:**

1. Die Gültigkeitsdauer des Tarifs K läuft am 31. Dezember 1995 ab. Mit Eingabe vom 31. Mai 1995 haben SUIISA und SWISSPERFORM den Antrag gestellt, einen Gemeinsamen Tarif K (Konzerte und konzertähnliche Darbietungen) in der Fassung vom 26. Mai 1995 zu genehmigen. Der Tarif sieht eine Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember 1999 vor.
2. Aus dem Bericht der SUIISA über die Verhandlungen geht hervor, dass die Verwertungsgesellschaften zunächst mit Swiss Music Promoters Ass. (SMPA) und Good News Productions AG (Good News) verhandelten und anschliessend auch der Migros Genossenschafts-Bund sowie der Schweizerische Bühnenverband (SBV) und die bis anhin der SUIISA unbekanntem Organisationen 'Association des Agents de Spectacles et de Concerts en Suisse' und die 'Interessengemeinschaft Schweizerischer Impresarios' (ISI) zumindest teilweise an diesen Verhandlungen teilnahmen. SMPA und Good News schlugen im wesentlichen vor, die Einnahmen aus Billetverkäufen nur zu 60 Prozent als Nutzungsertrag anzurechnen. Sie begründeten dies hauptsächlich damit, dass ein grosser Anteil der Kosten musikungebunden sei, wie dies beispielsweise für die Kosten für Sicherheitsmassnahmen, Hygiene, Verkehrsregelung, Umweltschutz, Einrichtungen für Behinderte, Sanität oder allenfalls erforderliche Umbauarbeiten zutrefte. Diese musikungebundenen Kosten hätten in den letzten Jahren stark zugenommen. Der SMPA wies auch darauf hin, dass andere Tarife (z.B. Hb) sowie die entsprechenden Entschädigungen im benachbarten Ausland im Quervergleich wesentlich niedriger seien. In Gesprächen mit dem SBV wurde vor allem die Frage erörtert, ob Musikeinrichtungen zu Schauspielen zum Repertoire der nichttheatralischen Musik gehören.
3. Mit Präsidialverfügung vom 2. Juni 1995 wurde den direkt betroffenen Kreisen die Gelegenheit eingeräumt, sich zur vorliegenden Eingabe zu äussern. Dabei wurden gestützt auf Art. 10 Abs. 2 URV die folgenden Werknutzer eingeladen, zu den Anträgen auf Verlängerung der Tarife Stellung zu nehmen:
  - a. Association des Agents de Spectacles et de Concerts en Suisse, Zürich
  - b. Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer DUN, Bern
  - c. Good News Productions AG, Zürich
  - d. Interessengemeinschaft Schweiz. Impresarios ISI, Zürich
  - e. Jeunesses Musicales de Suisse, Genève
  - f. Konferenz der Schweiz. Konservatoriumsdirektoren, Winterthur
  - g. Migros Genossenschafts-Bund MGB, Bonstetten
  - h. Schweiz. Bühnenverband SBV, Basel
  - i. Schweiz. Musikpädagogischer Verband SMPV, Bassersdorf

- 
- j. Swiss Music Promoters Ass. SMPA, Zürich
4. Es wurde ihnen Frist bis zum 12. Juli 1995 angesetzt unter Hinweis darauf, dass im Säumnisfall Zustimmung zum Genehmigungsantrag angenommen werde. Es sind Stellungnahmen des SBV sowie von SMPA/Good News und dem Migros-Genossenschafts-Bund eingegangen:
- a. Der SBV konnte mit Schreiben vom 12. Juli 1995 dem vorgelegten Tarif nicht vorbehaltlos zustimmen. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass zwischen der SUIA und dem SBV strittig sei, ob die sogenannten Musikeinrichtungen dem GT K unterliegen oder nicht. Aufgrund einer in Ziff. 4 Abs. 2 des Tarifs vorgenommenen Streichung ist nach Auffassung des SBV aber davon auszugehen, dass eigentliche Musikeinrichtungen (Tonsetzungen für das Schauspiel, die im konkreten Fall der Inszenierung kreiert werden und losgelöst von der betreffenden Inszenierung nicht aufgeführt werden) nicht dem GT K unterstehen. Es wird seitens des SBV auch erwähnt, dass die SUIA sich bereit erklärt habe, im Verlauf der nächsten Zeit die Musikeinrichtungen aus ihrem Repertoire zu streichen und ihre Mitgliederverträge entsprechend anzupassen. Der SBV verlangt zudem ausdrücklich die Streichung der in den Ziff. 16, 19, 20 und 21 festgesetzten Mindestentschädigungen sowie der automatischen Teuerungsanpassung. Dazu macht er geltend, dass die Mindestentschädigungen nicht in Einklang mit Art. 60 Abs. 2 URG stehen und auch die automatische Teuerungsanpassung den marktwirtschaftlichen Grundsätzen des Preisüberwachungsgesetzes (PüG) wie auch dem Entscheid des Bundesgerichts vom 24. März 1995 betreffend Leerkassettenabgabe widersprechen würden.
- b. Nach zweimaliger Fristerstreckung reichten SMPA und Good News am 31. Oktober 1995 eine gemeinsame Stellungnahme ein, der sich der MGB vollumfänglich anschloss. Diese drei Organisationen verlangen, der von der SUIA vorgelegte Tarif sei nicht zu genehmigen und die SUIA sei zu verpflichten, die Verhandlungen über eine generelle Tarifrevision aufzunehmen. Dies wird im wesentlichen damit begründet, dass der Tarif K den tatsächlichen Gegebenheiten in keiner Weise mehr entspreche, da sich das Musikgeschäft grundlegend gewandelt habe. Entsprechende Versuche mit der SUIA über eine eigentliche Tarifrevision zu verhandeln, seien allerdings gescheitert. Insbesondere habe sich das Konzert zum 'Event' gewandelt, an dem zwar auch Musik gespielt werde, diese aber im Verhältnis zu anderen unterhaltenden (bis hin zu kulinarischen) Elementen gegenüber früher nicht mehr den gleichen Stellenwert inne habe. Die SUIA müsse in ihrem Tarif dieser Entwicklung Rechnung tragen. Die beiden Tarife H und Hb würden eigentlich viel besser in diese moder-

---

ne 'Konzert'-landschaft passen. Trotz gleicher oder jedenfalls ähnlicher Verwendung der Musik würden sich aber diese beiden Tarife gegenüber dem vorgeschlagenen GT K bezüglich ihrer Berechnungsgrundlage eklatant unterscheiden. Dies hänge insbesondere damit zusammen, dass die Tarife H und Hb dem Grundsatz nach an die Künstlergage anknüpfen, der Tarif K dagegen an die entsprechenden Einnahmen.

Es wird auch auf das Preisgefälle zu Deutschland und den dadurch für hiesige Veranstalter verbundenen Wettbewerbsnachteil hingewiesen. Es bestünden hier Differenzen bis zu 90 Prozent, und dies sei umso stossender, als der Urheber schliesslich von der deutschen Verwertungsgesellschaft GEMA nicht weniger erhalte als von der SUIZA. Insbesondere führe der hohe Verwaltungsaufwand der SUIZA dazu, dass die Urheber trotz insgesamt einem der höchsten Tarife in Europa doch nicht mehr an Urheberrechtsentschädigungen erhielten, als aus Ländern mit deutlich niedrigerem Tarif.

Abschliessend wird betont, dass die Berechnungsgrundlage des Tarifs K gemäss Auffassung von SMPA, Good News und MGB seit geraumer Zeit unhaltbar geworden sei. Heute müsse bei der Veranstaltung von Konzerten ein Aufwand hinsichtlich der Bereitstellung von Infrastruktur getrieben werden, der mit Musik und deren Vermittlung nichts mehr zu tun habe. So sei es beispielsweise nicht einzusehen, weshalb ein Urheber an den Kosten partizipiere, die entstehen, weil ein Veranstalter von den Behörden verpflichtet wird, eine Abluftanlage zu installieren oder einen Rettungshelikopter bereit zu stellen, was sich ja auch wiederum auf die Ticketpreise auswirke.

Es wird auch auf den Umstand verwiesen, dass bei den von der SMPA und von Good News organisierten Konzerten rund 80 Prozent der Künstler ihre eigenen Werke spielen würden. Damit sei auch ein Teil ihrer Gage als Abgeltung für Urheberrechte zu betrachten. Im übrigen seien die Veranstalter die falschen Ansprechpartner für die Abgeltung der verwandten Schutzrechte, da allein der Künstler bzw. sein Management bestimme, ob und welche Pausenmusik gespielt werde. Es sei völlig unverhältnismässig, wenn Veranstalter von Live-Konzerten auch noch für im Verhältnis dazu völlig unbedeutende Konservenmusik bezahlen müssten.

5. Die Akten zum Gemeinsamen Tarif K sind gestützt auf Art. 15 Abs. 2bis PÜG am 30. Oktober 1995 beziehungsweise am 7. November 1995 dem Preisüberwacher zur Stellungnahme unterbreitet worden. In seiner Antwort vom 30. November 1995 stellt der Preisüberwacher zunächst fest, dass mit den Einnahmen der Konzertveranstalter nicht bloss die direkten Kosten der Mu-

---

siknutzung abgegolten werden, sondern auch die Infrastrukturkosten des Konzerts. Es entspreche aber der bisherigen Praxis, dass grundsätzlich die gesamten Konzerteinnahmen als Berechnungsbasis herangezogen werden, und dies sei mit Blick auf Art. 60 URG und die darin festgeschriebenen Berechnungsgrundsätze kaum zu beanstanden. Der Preisüberwacher kritisiert jedoch die Tendenz, die in Art. 60 Abs. 2 URG festgelegte Obergrenze generell als Regel für die Berechnung der angemessenen Entschädigung zu verwenden. Nach seiner Auffassung sollte in jedem Fall geprüft werden, ob die kalkulierten Entschädigungen ein angemessenes Entgelt für die Nutzung der Rechte der Urheber und der Inhaber von verwandten Schutzrechten darstellen und ob sie für die Nutzer als tragbar bezeichnet werden können. Der Umstand, dass die 10-Prozent- beziehungsweise die 3-Prozent-Regel nicht verletzt seien, mache einen Tarif nicht per se zu einem angemessenen Tarif. Für die Verwertungsgesellschaften enthalte Art. 60 Abs. 2 URG ein Notventil, welches im Einzelfall ein Abweichen von den Prozent-Regeln gegen oben erlaube, wenn die Berechtigten kein angemessenes Entgelt erhalten. Umgekehrt müsste es nach Auffassung des Preisüberwachers auch für die Nutzerseite ein Art 'Notbremse' geben. Der Preisüberwacher erblickt diese in der Anwendung des Preisüberwachungsgesetzes.

Er ist auch der Ansicht, dass sich aufgrund der grossen methodischen und praktischen Schwierigkeiten, welche bei der Festlegung der angemessenen Entschädigung bestehen, ein Blick über die Landesgrenzen hinaus aufdränge, um das jeweilige ausländische Tarifniveau in die Beurteilungen einfließen zu lassen. Dabei müsse allerdings den Unterschieden der verschiedenen Rechtsordnungen hinsichtlich der belasteten Nutzung, der Berechnungsweise der Entschädigung und anderer Faktoren, welche die Vergleichbarkeit erschweren, Rechnung getragen werden. Der Gesetzgeber habe bei der Schaffung des neuen URG der Eurokompatibilität grosses Gewicht beigemessen; es sei daher davon auszugehen, dass er mit diesem Gesetz keinen tariflichen Sonderfall habe schaffen wollen und sich die schweizerischen Tarife somit einigermassen ins europäische Tarifbild einfügen sollten. Der Vergleich mit dem Ausland dränge sich umso mehr auf, als die grossen Konzertveranstalter zunehmend in einem internationalen Wettbewerb mit ausländischen Nutzern stünden. Da aber nähere Angaben fehlen würden, sei eine diesbezügliche Überprüfung nicht möglich. Für inskünftige internationale Tarifvergleiche seien von den Parteien die hierfür notwendigen Angaben in überprüfbarer Form zu liefern; solche Vergleiche mit ausländischen Tarifen seien mindestens in den Fällen erforderlich, in denen die vom Tarif betroffenen Nutzer auch in einem internationalen Wettbewerb stünden, wie dies etwa beim Gemeinsamen Tarif K der Fall sei. Da gestützt auf die vorliegenden Unterlagen und Daten ein internationaler Vergleich nicht möglich sei, enthält sich der Preisüberwacher einer Stellungnahme zur Tarifhöhe.

---

Sowohl unter urheberrechtlichen wie auch unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten erachtet der Preisüberwacher die Auferlegung von Mindestentschädigungen als problematisch. Konzertveranstalter, welche unter diese Mindestentschädigungen fallen, würden stärker belastet als Konzertveranstalter, welche die Entschädigungen in Prozenten ihrer Einnahmen zu entrichten hätten. Zudem schaffe dieses System keine Anreize für die Verwertungsgesellschaften, die Wirtschaftlichkeit ihrer Verwaltung und die Zweckmässigkeit der Verteilung laufend zu optimieren und periodisch kritisch zu hinterfragen. Nach der gesetzlichen Vorgabe in Art. 60 Abs. 1 Bst. a URG würden die Urheber und die Inhaber von verwandten Schutzrechten automatisch und proportional an den gestiegenen Einnahmen der Konzertveranstalter partizipieren. Es sei somit in der Logik des Systems, dass umgekehrt die Entschädigungen relativ gering ausfallen, wenn der mit der Nutzung verbundene Umsatz bescheiden sei. Eine geringe Entschädigung eines Konzertveranstalters und ein hoher Verwaltungsaufwand könne für sich allein noch kein Grund darstellen, den betroffenen Veranstaltern eine Mindestentschädigung aufzuerlegen. Es müsse in diesen Fällen vielmehr geprüft werden, ob nicht allenfalls eine Bagatellklausel in den Tarif einzubauen sei. Zudem scheine es fraglich, ob Art. 60 URG für die Auferlegung von Mindestentschädigungen überhaupt Raum lasse. Nach Auffassung des Preisüberwachers zählt Art. 60 Abs. 1 URG die Elemente abschliessend auf, die bei der Festlegung der Entschädigung zu berücksichtigen sind. Der Verwaltungsaufwand der Verwertungsgesellschaften gehöre nicht dazu. Da aber die beantragten Mindestentschädigungen im vorliegenden Fall in ihrer Höhe relativ bescheiden sind, verzichtet der Preisüberwacher darauf, formell deren Streichung zu empfehlen. Er regt aber an, bei den Verwertungsgesellschaften abzuklären, in wie vielen Fällen den Konzertveranstaltern im Jahre 1994 Mindestentschädigungen verrechnet worden sind und welches das Total dieser Einnahmen war.

Bezüglich der Teuerungsklausel vertritt der Preisüberwacher die Ansicht, dass es problematisch sei, bestimmte Preise einfach an die Veränderung des Landesindexes der Konsumentenpreise zu binden. Nicht die gestiegenen Kosten sollten über eine Preiserhöhung entscheiden, sondern die konkreten Markt- und Wettbewerbsverhältnisse. So schliesst er nicht aus, dass die Preise trotz gestiegener Kosten stabil bleiben oder gar sinken können. Umgekehrt könnten die Preise aufgrund gesteigener Nachfrage steigen, ohne dass die Kosten zugenommen haben. Im vorliegenden Fall komme dazu, dass sich die Mindestentschädigungen nicht an den Verwaltungskosten, sondern am Nutzungsertrag zu orientieren hätten. Er empfiehlt deshalb - sollte die Schiedskommission an den Mindestentschädigungen festhalten - mindestens die Ziff. 23 und 24 (Anpassung an die Teuerung) aus dem Tarif zu streichen. Sollte es in den nächsten Jahren zu aussergewöhnlichen Teuerungsschüben

kommen, so bietet Ziff. 35 des Tarifes eine genügende Handhabe für eine vorzeitige Revision.

6. An der heutigen Verhandlung sind nebst der SUIISA und SWISSPERFORM auch Vertreter von SMPA/Good News Productions, des Migros Genossenschafts-Bundes sowie des SBV anwesend.

Die SUIISA weist zunächst auf ein Missverständnis bezüglich der Musikeinrichtungen hin. Gemäss dem Bundesgerichtsentscheid zum Tarif K sei klar, dass Musikeinrichtungen dem Tarif K unterstehen würden, und es habe auch nie die Absicht bestanden, die Musikeinrichtungen aus dem Repertoire zu streichen. Die SUIISA habe allerdings zugesagt, die Frage zu prüfen, ob die Komponisten von Musikeinrichtungen durch die SUIISA vertreten sein wollen. Eine entsprechende Abklärung sei erfolgt und habe ergeben, dass eine überwiegende Mehrheit der Komponisten weiterhin eine Vertretung durch die SUIISA wünsche. Zu den Mindestentschädigungen wird ausgeführt, dass die Urheber immer Anspruch auf eine Entschädigung haben, da es keine Gratisnutzung gebe, wie dies bei einer prozentualen Beteiligung der Fall wäre. Eine ersatzlose Streichung der Mindestentschädigungen würde einer Enteignung der Urheber gleichkommen. Ein Überdenken der mit den Entscheiden zu den Tarifen Y und S eingeleiteten Praxis der Schiedskommission sei daher zu prüfen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass das Bundesgericht die Teuerungsklausel nicht generell als nicht anwendbar erklärt habe, sondern nur in den Fällen, in denen die allgemeine Teuerung nicht mit der Berechnungsgrundlage eines bestimmten Tarifs übereinstimme. In diesem Zusammenhang macht die SUIISA geltend, dass sich die Kosten der Veranstalter ähnlich verhielten wie der durchschnittliche Landesindex. Die Teuerungsklausel widerspreche somit in diesem Fall weder der Praxis der Schiedskommission noch dem Entscheid des Bundesgerichts.

Neu ist das Begehren von SWISSPERFORM, welche eine Änderung des Tarifantrags in dem Sinne verlangt, dass die Entschädigung für die Verwendung von Ton- oder Tonbildträger nur während den Pausen sowie vor und nach dem Konzert (Ziffer 21 GT K) 0,2 Prozent (anstatt 0,1 Prozent) der Einnahmen betragen müsse. Zur Begründung wird angeführt, dass eine zwischenzeitlich durchgeführte Untersuchung gezeigt habe, dass bei Veranstaltungen wesentlich mehr kommerzielle Tonträger verwendet würden, als bei der Festlegung des Tarifs angenommen worden sei. Hinsichtlich des Einbezugs der verwandten Schutzrechte in den GT K wird geltend gemacht, dass die Veranstalter für die Verwendung von Tonträgern anlässlich der von ihnen organisierten Aufführungen in gleicher Weise für die Bezahlung der entsprechenden Entschädigungen verantwortlich seien wie sie dies auch für Urheberrechtsabgaben sind.

---

Der SBV hält an seinen schriftlich eingereichten Einwänden fest und betont zusätzlich, dass die Abrechnungsstruktur des Tarifs nicht mehr stimme. Mit Hinweis auf die Auffassung des Preisüberwachers wird betont, dass es keinen Spielraum für eine Mindestentschädigung gebe. Dem vorgelegten Tarif könne daher nur unter Vorbehalt zugestimmt werden.

Der Vertreter von SMPA/Good News bestätigt seine schriftliche Eingabe an die Schiedskommission und hebt hervor, dass mit den Verwertungsgesellschaften keine eigentlichen Verhandlungen stattgefunden hätten und diese somit ihrem Verhandlungsauftrag nicht nachgekommen seien. Die SUIISA versuche sich zudem immer näher an die 10-Prozent-Grenze heranzutasten und deren Verwaltungsaufwand sei - im Verhältnis zu den Ausschüttungen an die Urheber - eindeutig zu hoch. Mit verschiedenen Folien wird die Problematik visualisiert. Zudem erhält die Schiedskommission noch weitere Unterlagen zur Unterstützung dieses Standpunktes. Einer der Hauptvorwürfe besteht darin, dass die geänderten Rahmenbedingungen (rund 70 Prozent der Veranstaltungen seien Festivals, bei denen die Musik selbst stark in den Hintergrund trete) völlig unberücksichtigt geblieben seien. Damit auch die musikungebundenen Kosten gebührende Berücksichtigung fänden, sei es nötig, entweder einen Pauschalabzug von den Einnahmen zuzulassen oder den Prozentsatz deutlich unter zehn Prozent festzusetzen.

7. Die zur Genehmigung vorgeschlagene Fassung des Gemeinsamen Tarifs K hat in den drei Amtssprachen folgenden Wortlaut:

Gemeinsamer Tarif K (GT K)

## Konzerte und konzertähnliche Darbietungen

## A. Kundenkreis

- 1 Dieser Tarif richtet sich an Veranstalter von Konzerten und konzertähnlichen Darbietungen. Sie werden nachstehend "Kunden" genannt.

## B. Gegenstand des Tarifs

- 2 Urheberrechte an Musik

Der Tarif bezieht sich auf

- die Aufführung von urheberrechtlich geschützten nicht-theatralischen Musikwerken des Repertoires der SUISA (nachstehend "Musik") an Konzerten und konzertähnlichen Darbietungen

durch Musiker, Ton- oder Tonbild-Träger oder Sendeempfang

- das Aufnehmen der Musik auf eigene Tonträger des Kunden; diese Tonträger dürfen nur an den Konzerten des Kunden verwendet und Dritten nicht überlassen werden.

- 3 Verwandte Schutzrechte

Der Tarif bezieht sich auf

- die Vergütungsansprüche der ausübenden Künstler und der Hersteller von Ton- und Tonbild-Trägern für die Aufführung von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbild-Trägern des Repertoires von SWISSPERFORM an Konzerten und konzertähnlichen Darbietungen.

- 4 Konzerte und konzertähnliche Darbietungen

Konzerte sind Veranstaltungen, zu denen sich ein Publikum eigens einfindet, um Musik zu hören.

Konzertähnliche Darbietungen sind andere in sich geschlossene Veranstaltungen mit Musik, zu denen sich ein Publikum eigens einfindet, um Darbietungen zu sehen und hören. Es ist daher unerheblich, ob die Musik allein oder in Verbindung mit anderen künstlerischen, unterhaltenden, sportlichen oder anderen Leistungen aufgeführt wird. Zu den konzertähnlichen Darbietungen zählen Variété-Darbietungen, Revuen, Aufführungen worddramatischer Werke mit musikalischer Begleitung (sofern es sich um Werke der nicht-theatralischen Musik handelt) und ähnliche Darbietungen.

Konzerte und konzertähnliche Darbietungen werden nachstehend gemeinsam 'Konzerte' genannt."

Der Tarif bezieht sich bezüglich der verwandten Schutzrechte auch auf die Verwendung von Tonträgern anlässlich der Aufführung von musikdramatischen Werken.

#### C. Vorbehalte und Ausnahmen

##### 5 Vorbehalte bezüglich Urheberrecht

SUISA verfügt ausschliesslich über Urheberrechte an Musik. Die Rechte anderer Urheber (z.B. der Regisseure, Drehbuchautoren bei der Vorführung von Tonbild-Trägern) bleiben vorbehalten.

##### 6 Vorbehalte bezüglich verwandte Schutzrechte

SWISSPERFORM verfügt nicht über

- die ausschliesslichen Vervielfältigungsrechte der ausübenden Künstler sowie der Hersteller von Ton- und Tonbild-Trägern
- die Aufführungsrechte der ausübenden Künstler und der Hersteller von nicht im Handel erhältlichen Ton- und Tonbild-Trägern.

##### 7 Von diesem Tarif ausgenommen sind, soweit sie in anderen Tarifen geregelt werden,

- Konzerte der Musikvereinigungen, Konzertgesellschaften, Orchestervereine und kirchlichen Vereinigungen
- Kinos und Zirkusse
- kurze Einlagen in anderen Veranstaltungen mit Musik
- das Aufnehmen der Musik auf Tonbild-Träger.

#### D. Gemeinsamer Tarif

##### 8 SUISA ist für diesen Tarif gemeinsame Zahlstelle und Vertreterin auch von SWISSPERFORM.

Wird bei einer Veranstaltung ausschliesslich das Repertoire von SWISSPERFORM genutzt, nicht jedoch dasjenige der SUISA, so kann die SWISSPERFORM die ihr zustehende Vergütung selber geltend machen.

#### E. Entschädigung

##### a) Berechnung

##### 9 Die Entschädigung wird in der Form eines Prozentsatzes der Einnahmen des Kunden berechnet. Vorbehalten bleibt Ziffer 12.

- 10 "Einnahmen" sind alle Einnahmen aus der Verwendung der Musik, insbesondere
- a) die Brutto-Einnahmen aus dem Verkauf von Billetten und Abonnementen.
- Zu den Einnahmen zählen auch diejenigen der Vorverkaufs-Stelle oder anderer Vermittler.
- b) Beiträge, Subventionen und beanspruchte Defizitgarantien an die Durchführung des Konzerts, soweit sie zur Deckung der folgenden Konzert-Kosten erforderlich sind:
- sämtliche an die ausübenden Künstler bezahlten Entschädigungen (Gage, Reise- und Aufenthaltsspesen etc.)
  - Miete des Konzertlokals
  - Miete von Musikinstrumenten oder der P.A.-Anlagen (public address systems)
- 11 Von den Einnahmen können gegen Nachweis abgezogen werden
- Billett- und ähnliche Umsatz- oder Mehrwertsteuern
  - der Gegenwert von Leistungen an die Konzertbesucher, die im Eintrittspreis inbegriffen sind, und die mit der Vermittlung von Musik nicht zusammenhängen (z.B. im Eintrittspreis enthaltene Ansprüche auf ein Getränk, auf Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, auf einen gebührenfreien Parkplatz etc.); diese Leistungen können im gegenseitigen Einverständnis pauschaliert werden.
- 12 Die Entschädigung wird in den folgenden Fällen hilfsweise in der Form eines Prozentsatzes der Kosten der Verwendung der Musik berechnet:
- wenn sich die Einnahmen nicht ermitteln lassen oder wenn keine Einnahmen erzielt werden
  - wenn der Kunde im voraus davon ausgeht, die Kosten ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln zu decken
  - bei Wohltätigkeitsanlässen, deren Einnahmen-Überschuss Hilfsbedürftigen zugute kommt.

*b) Urheberrechte an Musik*

13 Der Prozentsatz beträgt 10%.

14 Der Prozentsatz wird reduziert im Verhältnis

Dauer der geschützten Musik	Dauer des Konzertes ohne Pausen
--------------------------------	------------------------------------

wenn der Kunde rechtzeitig ein Verzeichnis der aufgeführten Musik einreicht (Ziffer 31).

- 15 Bei konzertähnlichen Darbietungen wird der Prozentsatz halbiert, wenn die Musik nur untergeordnete oder begleitende Funktion hat, wie zum Beispiel bei revueartigen, choreographischen Darbietungen oder Aufführungen theatralischer Werke mit Begleitmusik.
- 16 Die Entschädigung beträgt mindestens Fr. 40.- pro Konzert.

*c) Verwandte Schutzrechte*

- 17 Der Prozentsatz beträgt 2,4%.

- 18 Er wird reduziert im Verhältnis

Dauer der Verwendung der im Handel erhältlichen Ton- oder Tonbild-Träger	Dauer des Konzerts ohne Pausen
--	--------------------------------------

wenn der Kunde rechtzeitig ein Verzeichnis der verwendeten Ton- und Tonbild-Träger einreicht.

- 19 Die Entschädigung beträgt, mit Ausnahme der nachstehenden Ziffern 20 und 21, mindestens Fr. 40.- pro Konzert.
- 20 Bei der Verwendung von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbild-Trägern in begleitender Funktion (wie zum Beispiel bei Revuen, musikdramatischen, choreographischen Darbietungen) beträgt die Entschädigung pro Abspielminute 1,8% der auf die Minute berechneten Einnahmen, mindestens jedoch Fr. 20.- pro Konzert.

Bei der Verwendung von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbild-Trägern in untergeordneter Funktion im Hintergrund wie zum Beispiel bei Aufführungen von Sprechtheatern (worddramatischen Werken) beträgt die Entschädigung pro Abspielminute 1,2% der auf die Minute berechneten Einnahmen, mindestens jedoch Fr. 10.- pro Konzert.

- 21 Die Entschädigung für die Verwendung von Ton- oder Tonbild-Trägern nur während Pausen sowie vor und nach dem Konzert beträgt 0,1% der Einnahmen, mindestens jedoch Fr. 20.- pro Konzert.

*d) Ermässigung*

- 22 Kunden, die mit der SUISA für alle ihre Konzerte einen Vertrag schliessen und dessen Bestimmungen einhalten, erhalten eine Ermässigung

- von 10%, wenn sie mehr als ein Konzert pro Jahr durchführen

von weiteren 5%, wenn sie 10 oder mehr Konzerte pro Jahr durchführen; es wird auf die Anzahl der im Vorjahr durchgeführten Konzerte abgestellt

- von weiteren 15% im Falle von Grossveranstaltungen unter

freiem Himmel, die länger als 5 Stunden dauern, zu denen mindestens 5'000 Zuhörer erwartet werden, und bei denen der Veranstalter auf eigene Kosten eine erhebliche Infrastruktur aufbauen muss (open-air-Konzerte).

Kunden, die einem schweizerischen Landesverband der Konzertveranstalter angehören, welcher die SUIISA in ihren Aufgaben unterstützt, und die mit der SUIISA für alle ihre Konzerte einen Vertrag schliessen und dessen Bestimmungen einhalten, haben Anspruch auf eine zusätzliche Ermässigung von 5%.

Alle Ermässigungen zusammen sind begrenzt auf 30% bei open-air-Konzerten und 20% bei anderen (indoor-)Konzerten.

Für die Berechnung der Anzahl Konzerte gilt:

- mehrere gleichzeitig stattfindende Konzerte gelten als mehrere Konzerte
- bei Festivals, an denen mehr als 3 Bands auftreten, zählen Konzerte am Vormittag (06-12h), am Nachmittag (12-18h) und am Abend (18-06h) je als 1 Konzert
- bei anderen mehrtägigen Veranstaltungen zählen die Konzerte eines jeden Tages als ein Konzert.

#### *e) Anpassung an die Teuerung*

23 Die Entschädigungen (jedoch nicht die Prozentsätze) werden auf den 1. Januar jedes Jahres dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst, sofern sich dieser vom Datum des Inkrafttretens bis zum Stichtag um mindestens 5% verändert hat.

24 Basis ist der Stand am 1. Januar 1996.

Der Stand des Landesindex am 31. Oktober ist Stichtag für die Anpassung an die Teuerung auf den 1. Januar des folgenden Jahres.

#### *f) Zuschläge*

25 Die Entschädigungen können verdoppelt werden, wenn

- Musik ohne Bewilligung der SUIISA aufgeführt wird
- der Kunde absichtlich oder grobfahrlässig unrichtige oder lückenhafte Angaben liefert.

#### **F. Abrechnung**

26 Der Kunde gibt der SUIISA alle zur Berechnung der Entschädigung erforderlichen Angaben innert 10 Tagen nach dem Konzert oder an den in der Bewilligung genannten Terminen bekannt.

- 27 Die SUIISA kann zur Prüfung der Angaben des Kunden Belege verlangen oder nach Voranmeldung Einsicht in die Bücher des Kunden nehmen.
- 28 Wenn die Angaben oder Belege auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht innert Frist eingereicht werden, kann die SUIISA entweder die erforderlichen Angaben schätzen und gestützt darauf die Entschädigung berechnen, oder eine Entschädigung von Fr. 2.80 pro Platz verlangen.

#### G. Zahlung

- 29 Die Entschädigungen sind innert 30 Tagen oder zu den in der Bewilligung genannten Terminen zu bezahlen.
- 30 Die SUIISA kann Akontozahlungen in der voraussichtlichen Höhe der Entschädigung und/oder andere Sicherheiten verlangen.

#### H. Verzeichnisse der aufgeführten Musik

- 31 Der Kunde ist verpflichtet, der SUIISA ein vollständiges Konzertprogramm mit den folgenden Angaben einzusenden:
- Titel aller aufgeführten Werke einschliesslich der Einlagen und Zugaben
  - Namen der Komponisten und allfälliger Bearbeiter
  - Dauer der Aufführung in Minuten für jedes Werk
  - Dauer des ganzen Konzertes ohne Pausen.
  - bei der Verwendung von Ton- oder Tonbild-Trägern im Konzert: deren Label, Katalog-Nr. und Aufführungsdauer.  
Keine Verzeichnisse sind erforderlich für die Pausenmusik.
- 32 Dieses Konzertprogramm ist innerhalb von 10 Tagen nach dem Konzert - oder nach dem letzten einer Reihe gleicher Konzerte - der SUIISA zuzustellen.
- 33 Für Verzeichnisse, die auch nach einer Mahnung nicht innert Frist eingereicht werden, kann eine zusätzliche Entschädigung von Fr. 40.- verlangt werden. Diese Entschädigung wird im Wiederholungsfall verdoppelt.

#### I. Gültigkeitsdauer

- 34 Dieser Tarif ist vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 1999 gültig.
- 35 Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann er vorzeitig revidiert werden.

Der Tarif kann mit Bezug auf konzertähnliche Darbietungen jederzeit vorzeitig revidiert werden.

Tarif Commun K (TC K)

Concerts et productions analogues

A. Cercle de clients

- 1 Ce tarif s'adresse aux organisateurs de concerts et de productions analogues. Ils sont appelés ci-après "clients".

B. Objet du tarif

- 2 Droits d'auteur sur la musique

Le tarif se rapporte

- à l'exécution d'oeuvres musicales non théâtrales du répertoire de SUISA protégées par le droit d'auteur (ci-après "musique") lors de concerts et de productions analogues

par des musiciens, à partir de phonogrammes ou vidéogrammes et par réception d'émissions;

- à l'enregistrement de musique sur les phonogrammes du client. Les phonogrammes ne doivent être utilisés que lors des concerts du client, et ne doivent pas être cédés à des tiers.

- 3 Droits voisins

Le tarif se rapporte

- au droit à rémunération des artistes interprètes et des producteurs de phonogrammes ou vidéogrammes pour l'utilisation de phonogrammes et vidéogrammes disponibles sur le marché du répertoire de SWISSPERFORM lors de concerts et de productions analogues.

- 4 Concerts et productions analogues

Les concerts sont des manifestations pour lesquelles un public se rassemble dans le but précis d'écouter de la musique.

Les productions analogues sont d'autres manifestations dans un cadre délimité avec de la musique, pour lesquelles un public se rassemble dans le but précis de voir et d'écouter les productions. Peu importe que la musique soit exécutée seule ou en relation avec d'autres prestations artistiques, récréatives, sportives ou autres. Les spectacles de variétés, les revues, les représentations d'oeuvres théâtrales avec accompagnement musical (dans la mesure où il s'agit d'oeuvres de la musique non-théâtrale) et les productions analogues sont donc de ce point de vue également des concerts.

Les concerts et les productions analogues sont appelés ci-après "concerts".

Eu égard aux droits voisins, le tarif se rapporte aussi à l'utilisation de phonogrammes lors de l'exécution d'oeuvres musicales dramatiques.

### C. Réserves et exceptions

#### 5 Réserves relatives au droit d'auteur

SUISA dispose exclusivement des droits d'auteur sur la musique. Les droits des autres auteurs (par ex. metteurs en scène, scénaristes lors de projections de vidéogrammes) sont réservés.

#### 6 Réserves relatives aux droits voisins

SWISSPERFORM ne dispose pas

- des droits exclusifs de reproduction appartenant aux artistes interprètes ainsi qu'aux producteurs de phonogrammes et vidéogrammes;
- des droits d'exécution des artistes interprètes et des producteurs de phonogrammes et vidéogrammes non disponibles sur le marché.

#### 7 Sont exceptés de ce tarif, dans la mesure où ils sont réglementés par d'autres tarifs:

les concerts des sociétés de musique, des sociétés de concerts, des orchestres symphoniques d'amateurs et des communautés religieuses

- les cinémas et les cirques
- les brefs intermèdes musicaux lors d'autres manifestations avec de la musique
- l'enregistrement de musique sur phonogrammes.

### D. Tarif commun

#### 8 SUISA est organe commun d'encaissement pour ce tarif et représentante de SWISSPERFORM.

Si lors d'une manifestation il est fait usage exclusivement du répertoire de SWISSPERFORM, et non de celui de SUISA, SWISSPERFORM peut faire valoir elle-même la redevance qui lui revient.

### E. Redevance

#### a) Calcul

#### 9 La redevance se calcule sous forme d'un pourcentage des recettes du client, sous réserve du chiffre 12.

- 10 Les "recettes" sont toutes celles provenant de l'utilisation de musique, en particulier:
- a) les recettes brutes de la vente de billets et d'abonnements.
- Les recettes du service de réservation ou d'autres intermédiaires en font également partie.
- b) Les contributions, subventions et les garanties de déficit utilisées pour le déroulement du concert, dans la mesure où elles sont nécessaires à la couverture des frais de concerts suivants:
- Toutes les indemnités versées aux artistes exécutants (cachets, frais de déplacement et de séjour etc.)
  - Location du local de concert
  - Location d'instruments de musique ou d'installations P.A. (public address systems)
- 11 A condition de fournir un justificatif, il est possible de déduire des recettes
- L'impôt sur les billets et tout autre impôt sur le chiffre d'affaires ou la valeur ajoutée
  - La contre-valeur de prestations aux auditeurs de concerts comprises dans le prix d'entrée, et qui sont sans rapport avec la musique (ex. bon pour une boisson, pour l'utilisation des transports en commun, d'une place de stationnement compris dans le prix d'entrée, etc.); d'un commun accord, ces prestations peuvent faire l'objet d'un forfait.
- 12 Au besoin, la redevance peut se calculer sous forme d'un pourcentage des frais d'utilisation de la musique dans les cas suivants:
- lorsque les recettes sont inexistantes ou ne sont pas chiffrables;
  - lorsque le client prévoit d'avance de couvrir les frais, intégralement ou en partie, par ses propres moyens;
  - lors de manifestations de bienfaisance dont le bénéfice est versé à des personnes dans le besoin.
- b) *Droits d'auteur sur la musique*
- 13 Le pourcentage est de 10%.
- 14 Le pourcentage est réduit dans la proportion
- |                              |                    |
|------------------------------|--------------------|
| Durée de la musique protégée | Durée du concert   |
|                              | sans les entractes |
- lorsque le client fournit en temps utile un relevé de la musique exécutée (chiffre 31).

- 15 Lors de productions analogues à des concerts, le pourcentage est réduit de moitié lorsque la musique n'a qu'une fonction secondaire ou d'accompagnement, par exemple lors de productions à caractère de revue, de spectacles chorégraphiques ou de représentations théâtrales avec accompagnement musical.
- 16 La redevance s'élève au moins à Fr. 40.- par concert.

*c) Droits voisins*

- 17 Le pourcentage est de 2,4%.
- 18 Il est réduit dans la proportion:

Durée d'utilisation du phonogramme disponible sur le marché	Durée du concert sans les entractes
---	--

lorsque le client fournit à temps une liste des phonogrammes ou vidéogrammes utilisés.

- 19 La redevance, à l'exception des chiffres 20 et 21 ci-après, s'élève au moins à Fr. 40.- par concert.
- 20 En cas d'utilisation de phonogrammes ou vidéogrammes disponibles sur le marché à des fins d'accompagnement (comme par exemple lors de revues, représentations théâtrales musicales ou chorégraphiques), la redevance s'élève par minute d'utilisation à 1,8% des recettes calculées par minute; toutefois elle ne peut être inférieure à Fr. 20.- par concert.

En cas d'utilisation de phonogrammes ou vidéogrammes disponibles sur le marché à des fins accessoires, comme musique de fond, par exemple au cours de représentations théâtrales parlées (oeuvres dramatiques parlées), la redevance se monte par minute d'utilisation à 1,2% des recettes calculées par minute; toutefois elle ne peut être inférieure à Fr. 10.- par concert.

- 21 La redevance pour l'utilisation de phonogrammes ou vidéogrammes pendant les pauses seulement ou avant ou après le concert s'élève à 0,1% des recettes, cependant à au moins Fr. 20.- par concert.

*d) Réduction*

- 22 Les clients qui passent un contrat avec SUISA pour tous leurs concerts et qui en respectent les dispositions bénéficient d'une réduction
- de 10%, s'ils organisent plus d'un concert par an;
  - de 5% supplémentaires s'ils organisent 10 concerts par an ou plus; on se base sur le nombre de concerts de l'année précédente;
  - de 15% supplémentaires en cas de manifestations importantes en plein air, qui durent plus de 5 heures, où l'on at-

tend au moins 5'000 spectateurs, et pour lesquelles l'organisateur doit mettre sur pied une infrastructure importante (concerts open-air).

Les clients qui appartiennent à une association nationale suisse d'organiseurs de concerts soutenant SUISA dans ses tâches et qui passent un contrat avec SUISA pour tous leurs concerts et en respectent les dispositions, ont droit à une réduction supplémentaire de 5%.

Le cumul des réductions est limité à 30 % pour les concerts open air et à 20% pour tous les autres concerts (indoor).

Pour calculer le nombre de concerts, on considère:

- que plusieurs concerts qui ont lieu simultanément comptent chacun pour un concert
- que lors de festivals où se produisent plus de trois groupes, les concerts du matin (06-12h), de l'après-midi (12-18h) et du soir (18-06h) comptent chacun pour un concert
- que lors d'autres manifestations sur plusieurs jours, les concerts d'une journée comptent pour un concert.

#### *e) Adaptation au renchérissement*

23 Les redevances (et non les pourcentages) sont réajustées le 1er janvier de chaque année sur l'indice national des prix à la consommation, à condition que celui-ci ait varié d'au moins 5% depuis la date d'entrée en vigueur jusqu'au jour de l'indexation.

24 L'indice de base est celui du 1er janvier 1996.

L'indice national du 31 octobre fait foi pour l'adaptation au renchérissement au 1er janvier de l'année suivante.

#### *f) Suppléments*

25 Les redevances peuvent être doublées lorsque

- la musique est exécutée sans l'autorisation de SUISA
- le client donne des informations inexactes ou incomplètes, intentionnellement ou par négligence grossière.

#### **F. Décompte**

26 Le client fournit à SUISA toutes les données nécessaires au calcul de la redevance dans les dix jours après le concert ou aux dates fixées dans l'autorisation.

27 SUISA peut exiger des justificatifs pour vérifier l'exactitude des données du client et, sur préavis, contrôler la comptabilité du client.

- 28 Lorsque les données ou les justificatifs ne parviennent pas à SUISA dans les délais même après un rappel écrit, SUISA peut procéder soit à une estimation des données et calculer la redevance sur cette base, soit exiger une redevance de Fr. 2.80 par place.

#### G. Paiement

- 29 Les redevances sont payables dans les 30 jours ou à la date fixée dans l'autorisation.
- 30 SUISA peut exiger un versement préalable égal au montant prévisible de la redevance et/ou d'autres garanties.

#### H. Relevés de la musique exécutée

- 31 Le client est tenu d'envoyer à SUISA un programme de concert complet avec les indications suivantes:
- Titre de toutes les oeuvres exécutées, y compris les intermèdes et les bis
  - Noms des compositeurs et des éventuels arrangeurs
  - Durée de l'exécution de chaque oeuvre en minutes
  - Durée de tout le concert sans les pauses
  - Lors d'utilisation de phonogrammes ou vidéogrammes en concert: leur label, numéro de catalogue et la durée d'utilisation.  
Il n'est pas nécessaire de fournir de relevé pour la musique des entractes.
- 32 Ce programme de concert doit être envoyé à SUISA dans les dix jours après le concert, ou après le dernier concert d'une série.
- 33 SUISA peut exiger une redevance supplémentaire de Fr. 40.- pour les relevés qui ne sont pas envoyés à temps même après un rappel. Cette redevance sera doublée en cas de récidive.

#### I. Durée de validité

- 34 Ce tarif est valable du 1er janvier 1996 au 31 décembre 1999.
- 35 Si d'importantes modifications des circonstances se produisent, il peut être révisé avant échéance.

Eu égard aux productions analogues, le tarif peut à tout moment faire l'objet d'une révision avant échéance.

Tariffa comune K (TC K)

Concerti e produzioni musicali analoghe

A. Sfera di clienti

- 1 Questa tariffa concerne gli organizzatori di concerti e produzioni musicali analoghe, qui di seguito denominati "clienti".

B. Oggetto della tariffa

- 2 Diritti d'autore sulla musica

La tariffa interessa

- l'esecuzione di opere musicali non teatrali del repertorio SUISA protette dal diritto d'autore (qui di seguito "musica") in occasione di concerti o di produzioni musicali analoghe

da parte di musicisti, tramite supporti sonori o audiovisivi o la ricezione di emissioni;

- la registrazione di musica su supporti sonori del cliente. I supporti sonori sono utilizzabili soltanto in occasione dei concerti del cliente e non sono rilasciabili a terzi.

- 3 Diritti di protezione affini

La tariffa interessa

- il diritto d'indennizzo degli artisti esecutori e dei produttori di supporti sonori e audiovisivi circa l'utilizzazione di supporti sonori e audiovisivi in commercio del repertorio della SWISSPERFORM in occasione di concerti e di produzioni musicali analoghe.

- 4 Concerti e produzioni musicali analoghe

Per concerti si intendono quelle manifestazioni per assistere alle quali si raduna un pubblico con lo scopo precipuo di ascoltare musica.

Per produzioni musicali analoghe si intendono altre manifestazioni in ambito ben definito con musica, per assistere alle quali si raduna un pubblico con lo scopo precipuo di ascoltare o vedere delle produzioni. Poco importa che venga eseguita soltanto musica o che questa accompagni altre produzioni artistiche, ricreative, sportive o altre. Gli spettacoli di varietà, le riviste, le rappresentazioni di opere teatrali con accompagnamento musicale (nella misura in cui si tratti di opere musicali non teatrali) e le

produzioni musicali analoghe, dunque, da questo punto di vista vengono pure considerate concerti.

I concerti e le produzioni musicali analoghe sono denominati qui di seguito "concerti".

Relativamente ai diritti di protezione affini, la tariffa concerne l'utilizzazione di supporti sonori in occasione dell'esecuzione di opere musicali teatrali.

#### C. Riserve ed eccezioni

##### 5 Riserve relative al diritto d'autore

La SUISA detiene esclusivamente i diritti d'autore sulla musica. I diritti degli altri autori (p. es. registi, scenografi in occasione della proiezione di supporti audiovisivi) restano riservati.

##### 6 Riserve relative ai diritti di protezione affini

La SWISSPERFORM non detiene

- i diritti esclusivi di riproduzione detenuti dagli artisti esecutori o dai produttori di supporti sonori e audiovisivi;

i diritti di esecuzione degli artisti esecutori e dei produttori di supporti sonori e audiovisivi non in commercio.

##### 7 Non sono disciplinati da questa tariffa, purché oggetto di altre tariffe:

i concerti delle società di musica, delle società di concerti, delle orchestre sinfoniche e di dilettanti e delle comunità religiose

- i cinematografi e i circhi

i brevi intermezzi musicali in occasione di altre manifestazioni con musica

la registrazione di musica su supporti sonori

#### D. Tariffa comune

##### 8 La SUISA è organo comune d'incasso per quanto riguarda questa tariffa e rappresenta anche la SWISSPERFORM.

Quando per una manifestazione si utilizza unicamente il repertorio della SWISSPERFORM, e non quello della SUISA, la stessa SWISSPERFORM può far valere l'indennità che le spetta.

## E. Indennità

### a) *Calcolo*

- 9 L'indennità viene calcolata in valori percentuali degli introiti del cliente, ferma restando la cifra 12.
- 10 Per introiti si intendono tutti quelli provenienti dall'utilizzazione della musica, in particolare
- a) gli introiti lordi dalla vendita di biglietti e abbonamenti.
- Quelli provenienti dalla prevendita o da altri intermediari sono pure considerati introiti.
- b) I contributi, le sovvenzioni e le garanzie di deficit di cui ci si avvale per l'allestimento del concerto, nella misura in cui necessari per la copertura dei seguenti costi:
- tutte le indennità versate agli artisti esecutori (compensi, spese di viaggio e di soggiorno, ecc.)
  - l'affitto del locale per il concerto
  - l'affitto degli strumenti musicali o di impianti P.A. (public address systems)
- 11 Presentando un giustificativo, è possibile dedurre dagli introiti
- l'imposta sui biglietti e quelle analoghe sulla cifra d'affari o sul valore aggiunto
- il controvalore di prestazioni ai fruitori di concerti inclusi nel prezzo del biglietto d'ingresso e in nessuna relazione con la musica (p. es. il diritto ad una bibita o all'utilizzazione di un mezzo di trasporto pubblico o di un parcheggio gratuito compresi nel biglietto, ecc.); prestazioni che possono essere concordate globalmente.
- 12 A titolo ausiliario, l'indennità può essere calcolata in valori percentuali dei costi di utilizzazione della musica nei seguenti casi:
- allorquando gli introiti non siano accertabili o non ve ne siano;
- allorquando il cliente preveda in anticipo di coprire i costi in parte o del tutto con i propri mezzi;
  - in occasione di spettacoli di beneficenza i cui introiti eccedenti sono destinati a persone bisognose.

### b) *Diritti d'autore sulla musica*

- 13 La percentuale è pari al 10%.



- pari al 10%, se organizzano più di un concerto all'anno;
- di un ulteriore 5% se organizzano 10 o più concerti per anno; ci si basa sul numero di concerti dell'anno precedente;
- di un ulteriore 15% in caso di manifestazioni importanti all'aperto di oltre tre ore di durata, per le quali ci si attende un'affluenza di 5'000 persone almeno e l'organizzatore debba mettere a disposizione un'infrastruttura di considerevoli proporzioni (concerti all'aperto o open-air).

I clienti affiliati ad un'associazione nazionale svizzera di organizzatori di concerti che forniscano un sostegno alla SUIISA nello svolgimento dei suoi compiti e che abbiano concluso un contratto con la SUIISA per tutti i loro concerti attenendosi alle relative disposizioni, hanno diritto ad un'ulteriore riduzione del 5%.

Il totale delle riduzioni si limita al 30 % per i concerti open-air e al 20% per tutti gli altri concerti (indoor).

Per il calcolo del numero dei concerti vale quanto segue:

- più concerti che hanno luogo simultaneamente contano come più concerti
- in occasione di festival durante i quali si producono più di tre gruppi, i concerti del mattino (06.00-12.00), del pomeriggio (12.00-18.00) e della sera (18.00-06.00) contano come un concerto per ogni periodo.

in occasione di altre manifestazioni della durata di più giorni, i concerti di ogni giorno contano quale un concerto.

#### *e) Adattamento al rincaro*

- 23 Le indennità (ma non le percentuali) vengono adattate per il 1. gennaio di ogni anno all'indice nazionale dei prezzi al consumo, a patto che questo sia mutato del 5% almeno a decorrere dalla data di entrata in vigore fino al giorno dell'indicizzazione.
- 24 L'indice di base è quello del 1° gennaio 1996.

L'indice nazionale del 31 ottobre fa stato per l'adattamento al rincaro al 1. gennaio dell'anno successivo.

#### *f) Supplementi*

- 25 Le indennità possono raddoppiare qualora
- la musica è stata eseguita senza l'autorizzazione della SUIISA
- il cliente fornisce delle informazioni errate o incomplete intenzionalmente o per negligenza grave.

#### F. Conteggio

- 26 Il cliente fornisce alla SUIISA tutte le indicazioni necessarie per il calcolo dell'indennità entro un periodo di 10 giorni a contare da quello del concerto o entro i termini pattuiti nell'autorizzazione.
- 27 La SUIISA può esigere dei giustificativi onde verificare l'esattezza delle indicazioni fornite dal cliente e, previo preavviso, l'accesso ai libri contabili del cliente.
- 28 Qualora le indicazioni o i giustificativi non le pervengano entro il termine fissato neanche dopo sollecito per iscritto, la SUIISA può procedere ad una stima delle indicazioni necessarie e, basandosi su questa, calcolare l'indennità o richiederne una pari a Fr. 2,80 per posto.

#### G. Pagamento

- 29 Le indennità sono dovute entro i 30 giorni o alla data fissata nell'autorizzazione.
- 30 La SUIISA può esigere acconti pari all'importo presumibile dell'indennità e/o altre garanzie.

#### H. Elenchi della musica eseguita

- 31 Il cliente è tenuto ad inviare alla SUIISA il programma completo del concerto fornito delle seguenti indicazioni:

- Titolo di tutte le opere eseguite, compresi fuoriprogramma e bis
- Nome dei compositori e degli eventuali arrangiatori
- Durata dell'esecuzione di ogni opera in minuti
- Durata dell'intero concerto senza le pause

In caso di utilizzazione di supporti sonori o audiovisivi per il concerto: la loro label, il numero di catalogo e la durata dell'utilizzazione

Non è necessario fornire un elenco della musica utilizzata durante le pause

- 32 Il programma del concerto va inviato alla SUIISA entro i dieci giorni dopo il concerto o dopo l'ultimo concerto di una serie.
- 33 La SUIISA può esigere un'indennità supplementare pari a Fr. 40.- per gli elenchi non inviati tempestivamente neanche dopo un sollecito. Indennità che verrà raddoppiata in caso di recidiva.

## I. Periodo di validità

- 34 Questa tariffa è valevole dal 1° gennaio 1996 al 31 dicembre 1999.
- 35 Essa può essere riveduta prima della scadenza in caso di cambiamento sostanziale delle circostanze.

La tariffa può essere riveduta prima della scadenza in qualsiasi momento per quanto riguarda le produzioni musicali analoghe.

## II Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Die Schiedskommission hat zunächst vorfrageweise zu prüfen, ob sie auf schriftliche Eingaben sowie Anträge auf Tarifänderungen, welche ihr am Tage der Verhandlung übergeben beziehungsweise gestellt werden, eintreten kann.

Im vorliegenden Verfahren ist den Nutzerorganisationen mit Präsidialverfügung vom 2. Juni 1995 Gelegenheit eingeräumt worden, sich zur Tarif-Eingabe der Verwertungsgesellschaften SUI SA und SWISSPERFORM betreffend GT K zu äussern. Aufgrund entsprechender Gesuche wurde die Frist zur schriftlichen Stellungnahme bis zum 31. Oktober 1995 verlängert. Die massgebenden Tarifpartner haben diese Möglichkeit denn auch wahrgenommen und der ESchK ihre Eingaben zukommen lassen. Mit diesen Eingaben sowie der schriftlichen Stellungnahme des Preisüberwachers wurde der Schriftenwechsel abgeschlossen. Nach Art. 13 URV haben die Parteien an der heutigen Sitzung nochmals Gelegenheit, ihren Standpunkt mündlich zu vertreten. Dagegen ist der Kommission das Studium weiterer Unterlagen am Verhandlungstag selbst nicht zuzumuten. Insbesondere hätte die Untersuchung der SWISSPERFORM, die nun den Anspruch auf eine erhöhte Entschädigung für die verwandten Schutzrechte belegen soll, bereits zu einem früheren Zeitpunkt in Auftrag gegeben oder beigebracht werden können. Die Kommission sieht sich ausserstande, über einen Tarifantrag zu befinden, der nicht gemäss Art. 46 Abs. 2 URG mit den massgebenden Nutzerverbänden verhandelt worden und auch nicht fristgerecht (Art. 9 Abs. 2 URV) eingereicht worden ist. Dazu kommt, dass auch der Preisüberwacher keine Gelegenheit hatte, zu diesem neuen Antrag Stellung zu nehmen. Nach Prüfung der schriftlichen Eingaben und den mündlichen Stellungnahmen kommt die Kommission zum Schluss, dass alle massgebenden Elemente vorliegen und ein Entscheid anlässlich der heutigen Sitzung gefällt werden kann. Aus diesem Grunde ist daher weder auf die heute eingereichten Unterlagen seitens der Nutzerorganisationen noch auf den Antrag der SWISSPERFORM, die in Ziffer 21 des Tarifs enthaltene Entschädigung für die verwandten Schutzrechte zu erhöhen, einzutreten.

2. Ziff. 4 Abs. 2 des GT K zählt die Aufführungen wortdramatischer Werke mit musikalischer Begleitung (sofern es sich um Werke der nicht-theatralischen Musik handelt) und ähnliche Darbietungen zu den konzertähnlichen Darbietungen. Demnach fallen auch diese Aufführungen unter den GT K. Vom SBV wird dagegen bestritten, dass eigentliche Musikeinrichtungen zum GT K gehören.

Der letztmals am 24. November 1993 genehmigte Tarif K ist von der Nutzerseite mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde vor Bundesgericht angefocht-

---

ten worden. Dabei wurde auch der Einbezug sogenannter Musikeinrichtungen (musikalische Einlagen in Schauspielen) in den Tarif gerügt. In seinem Entscheid vom 10. Mai 1995 hat das Bundesgericht geprüft, inwieweit Musikeinrichtungen zu den Werken der nichttheatralischen Musik gehören und somit dem Repertoire der SUIA zuzurechnen sind. Es ist zum Schluss gekommen, dass Musikeinrichtungen, selbst wenn sie speziell im Hinblick auf eine bestimmte Aufführung komponiert werden, in der Regel nichttheatralische Werke im Sinne von Art. 40 Abs. 1 Bst. a URG sind, deren kollektive Verwertung der Bundesaufsicht unterliegt und somit in die Zuständigkeit der SUIA fällt. Dem Bundesgericht erschien es daher gerechtfertigt, Musikeinrichtungen im Regelfall dem Tarif K zu unterstellen (3.e. S.13f.). Falls ein Schauspiel ausnahmsweise so stark mit einer Musikeinrichtung verknüpft und durch sie derart geprägt ist, dass diese als theatralische Musik zu qualifizieren wäre, genügt nach Ansicht des Bundesgerichts der in Ziff. 2 des Tarifs enthaltene Vorbehalt, um die Aufführungsrechte aus dem Anwendungsbereich des Tarifs 'Konzerte und konzertähnliche Darbietungen' auszuklammern.

Da der vorliegende Tarif in Ziff. 5 einen ähnlichen Vorbehalt enthält, ist unter diesem Gesichtspunkt und aufgrund der Ausführungen des Bundesgerichts der Einbezug der Musikeinrichtungen in den GT K nicht zu beanstanden.

3. Von SMPA und Good News wird geltend gemacht, dass vielfach die Urheber selbst als Interpreten - als sogenannte Urheber-Interpreten - auf der Bühne stehen und folglich ein Teil ihrer Gage auch als Urheberrechtsentschädigungen zu betrachten sei. Zwar stellt Art. 40 Abs. 3 URG fest, dass die persönliche Verwertung ausschliesslicher Rechte durch den Urheber oder die Urheberin nicht der Bundesaufsicht unterstellt ist. Ein Urheber hat somit durchaus die Möglichkeit, die entsprechenden Aufführungsrechte seiner Werke selber wahrzunehmen. Hat allerdings ein Urheber seine Rechte an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten, schliesst dies die Einräumung weiterer Nutzungsbefugnisse durch den Urheber an Dritte aus (vgl. hiezu auch BGE 117 II 463ff.). Es dürfte selten vorkommen, dass sämtliche Urheber eines Werkes auch tatsächlich bei dessen Aufführung mitwirken. Zu berücksichtigen wären ausserdem die Rechte weiterer an einem Werk Berechtigter (wie z.B. Verleger, ausgeschiedene Bandmitglieder usw.). Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass direkt an Urheber-Interpreten ausgerichtete Entgelte für deren Auftritt bereits einen Anteil der Urheberrechtsentschädigung enthalten; eine Reduktion der Ansätze des Tarifs rechtfertigt sich daher nicht.
4. Die Schiedskommission hat gemäss Art. 59 Abs. 1 URG einen ihr vorgelegten Tarif zu genehmigen, wenn er in seinem Aufbau und seinen einzelnen Bestimmungen angemessen ist. Bezugnehmend auf ihre bisherige Praxis, die vom Bundesgericht bestätigt worden ist und auch unter dem neuen URG ihre Gültigkeit hat, sind diese Voraussetzungen als erfüllt anzusehen, wenn die

massgebenden Organisationen der Werknutzer dem Tarif zugestimmt haben. Kommt es aber weder in den Vorverhandlungen (Art. 46 Abs. 2 URG) noch während des Genehmigungsverfahrens zu einer Einigung zwischen den Parteien, muss der Tarif gestützt auf die im Gesetz enthaltenen Kriterien (Art. 60 URG) auf seine Angemessenheit überprüft werden.

Die Nutzerseite macht geltend, dass die sogenannten musikungebundenen Kosten für die Infrastruktur und weitere Dienstleistungen mittels eines Pauschalabzuges von den Einnahmen oder durch einen deutlich unter zehn Prozent liegenden Prozentsatz zu berücksichtigen seien.

Art. 60 URG verlangt, dass bei der Festlegung der Entschädigung in erster Linie auf den aus der Nutzung erzielten Ertrag abzustellen ist und die Entschädigung in der Regel höchstens 10 Prozent dieses Nutzungsertrags für die Urheberrechte und höchstens drei Prozent für die verwandten Schutzrechte betragen soll. Die Kommission hat daher zu prüfen, ob einzelne Elemente des Tarifs dieser Bestimmung widersprechen.

Gemäss langjähriger Praxis der Schiedskommission, die auch beim Tarif K wiederholt bestätigt worden ist (Entscheid der ESchK vom 13.1.1986 betr. den Tarif K, veröffentlicht in Entscheide und Gutachten der ESchK 1981 - 1990, S. 98), darf bei Musikaufführungen eine Entschädigung verlangt werden, die bis zu 10 Prozent der Bruttoeinnahmen beträgt. Mit der Normierung des Tantiemesystems für die Festlegung der Entschädigung hat der Gesetzgeber diese langjährige Praxis der Schiedskommission bestätigt. Zwar hat die Schiedskommission im Leerkassetten tarif festgestellt, dass bei der Festsetzung der Entschädigung für neue Tarife eine gewisse Zurückhaltung bei der Anwendung des Tantiemesystems gerechtfertigt ist. Beim GT K ist die Situation allerdings anders zu beurteilen. Hier handelt es sich nicht um einen Tarif, der erstmals zur Anwendung gelangt, sondern im wesentlichen um die Fortsetzung eines bereits bestehenden Tarifs. Die heute gesetzlich verankerte 10-Prozent-Regel wurde vom Bundesgericht auch in anderen Fällen (Entscheid des Bundesgerichts vom 7. März 1986 betr. GT I, veröffentlicht in Entscheide und Gutachten der ESchK 1981 - 1990, S. 192) im Sinne einer obersten Grenze anerkannt und gar als 'rettender Balken im Meer' bezeichnet. Da sich der Tarif K schon seit etlichen Jahren bei dieser oberen Grenze eingependelt hat und keine stichhaltigen Argumente für eine entsprechende Senkung vorgebracht worden sind, besteht kein Anlass, die 10-Prozent-Regel nicht auszuschöpfen. Bezüglich der im Tarif neu berücksichtigten verwandten Schutzrechte liegt der gewählte Prozentsatz deutlich unter der gesetzlich vorgesehenen 3-Prozent-Grenze.

Als Berechnungsgrundlage geht der Tarif grundsätzlich von den Brutto-Einnahmen aus dem Verkauf von Billetten und Abonnements aus (Ziff. 10). Die Schiedskommission ist sich bewusst, dass bei den heutigen Konzertver-

anstaltungen gewisse behördlich verordnete oder freiwillige Zusatzleistungen angeboten werden, welche die Brutto-Einnahmen des Veranstalters erhöhen. Das ändert nichts daran, dass das Aufführen von Musik der Mittelpunkt auch dieser Art von Konzertveranstaltungen ist. Die Besucher gehen an Open-Air-Konzerte und Musikfestivals, um Musik zu hören. Ohne Musik würden diese Veranstaltungen nicht stattfinden. Während die von einer Behörde angeordneten Massnahmen, wie beispielsweise das zur Verfügung stellen eines Rettungsdienstes, so eng mit der Konzertveranstaltung zusammenhängen, dass sie über den Billetpreis überwältigt werden, dürfte es bei anderen Angeboten wie Essen oder Trinken vielmehr so sein, dass diese Einnahmen unabhängig vom Billetpreis realisiert werden. Ausserdem erlaubt der GT K (Ziff. 11) gegen entsprechenden Nachweis den Abzug des Gegenwerts von Leistungen an die Konzertbesucher, die im Eintrittspreis inbegriffen sind, und die mit der Vermittlung von Musik nicht zusammenhängen (z.B. im Eintrittspreis enthaltene Ansprüche auf ein Getränk, auf Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel, auf einen gebührenfreien Parkplatz usw.). Zudem wird für Grossveranstaltungen unter freiem Himmel gemäss dem Tarif (Ziff. 22) ein weiterer Rabatt von 15 Prozent gewährt. Damit sollen die zusätzlichen Infrastrukturkosten angemessen kompensiert werden. Die Berechnung der Entschädigung in der Form eines Prozentsatzes der Einnahmen wird auch vom Preisüberwacher nicht grundsätzlich beanstandet. Es gibt gegenwärtig auch keine anderen Ansatzpunkte für die Bemessung der Entschädigung für Urheber- und verwandte Schutzrechte als die Bruttoeinnahmen.

5. Anlässlich der Prüfung der Tarife Y und S hat die Schiedskommission festgestellt, dass die Mindestvergütungen sich zwar im Laufe der Zeit durchgesetzt haben, sie aber durch die Angemessenheitskontrolle nach Art. 60 URG in Frage gestellt sind, sofern dadurch die gesetzlich vorgegebene Limite überschritten werde, und sie nicht im Sinne einer Ausnahme, sondern regelmässig zur Anwendung gelangen. Auch ein hoher Verwaltungsaufwand könne noch keine Rechtfertigung für die Einführung einer Mindestvergütung sein, die zu einer Überschreitung der gesetzlich vorgesehenen Höchstbelastung der Nutzer führt. Ungerechtfertigt seien daher insbesondere diejenigen Mindestvergütungen, die sich nicht auf marginale Nutzungstatbestände beziehen, sondern auf die durchschnittliche Nutzung Anwendung finden. Diese Art der Festlegung der Entschädigung ist auch deshalb fraglich, weil sich dadurch kaum feststellen lässt, in welchem Ausmass die gesetzliche Limite überschritten wird; darin liegt ein gravierender Mangel an Transparenz in bezug auf die Angemessenheitskontrolle. Die Schiedskommission hat jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Einführung oder Beibehaltung einer Mindestvergütung in besonderen Fällen - gestützt auf den in Art. 60 Abs. 2 zweiter Satz URG enthaltenen Vorbehalt - gerechtfertigt ist.

Der GT K sieht verschiedene Mindestvergütungen (Ziff. 16, 19, 20 und 21)

---

von 20 beziehungsweise von 40 Franken vor. Diese Beträge sind jeweils für ein Konzert geschuldet. Im Unterschied zu den Tarifen Y und S wurde für den Tarif K nicht geltend gemacht, dass immer die gleichen Nutzerkategorien von den Mindestentschädigungen betroffen seien. Die Mindestvergütung gewährleistet hier dem Urheber beziehungsweise dem Interpreten eine angemessene Entschädigung nach Art. 60 Abs. 2 URG; ein Verzicht auf ein Entgelt darf ihnen nicht zugemutet werden. Bei einer Abrechnung auf Prozentbasis würde der Aufwand der Verwertungsgesellschaften sodann in keinem vernünftigen Verhältnis zur Entschädigung stehen. Die im Tarif vorgesehenen Mindestvergütungen entsprechen daher den gesetzlichen Regelungen und sind angemessen.

6. Im Entscheid zur Leerkassettenabgabe hat die Schiedskommission darauf hingewiesen, dass zur Beantwortung der Frage, wie hoch das Aufkommen aus der Leerkassettenvergütung sein muss, damit sich die Wahrnehmung dieses Vergütungsanspruchs in wirtschaftlicher Hinsicht überhaupt lohnt, in Ermangelung eigener Erfahrungen auch auf ausländische Regelungen abzustellen ist. Allerdings hat die Schiedskommission mit der erstmaligen Beurteilung der Höhe der Leerkassettenabgabe Neuland betreten und, da es anderweitig keine vergleichbaren Vorlagen gab, drängte sich ein Vergleich mit dem europäischen Ausland geradezu auf. Das Bundesgericht hat denn auch in seinem Entscheid vom 24. März 1995 zum GT 4 festgehalten, dass diese Orientierung an ausländischen Durchschnittswerten mangels anderer Grundlagen nicht von vornherein als bundesrechtswidrig erscheint.

Noch unter dem alten Recht hat die Schiedskommission festgestellt, dass der SUIISA-Tarif im internationalen Vergleich eher an der Spitze liegt. Dazu hält sie aber ausdrücklich fest, dass solche Vergleiche mit dem Ausland keine entscheidende Bedeutung beizumessen ist, massgeblich sei vielmehr, ob die Entschädigung gemessen an den schweizerischen Verhältnissen als missbräuchlich erscheine oder nicht (Entscheid der ESchK vom 13.1.1986 betr. den Tarif K, veröffentlicht in Entscheide und Gutachten der ESchK 1981 1990, S. 95ff.).

Zwar wollte der Gesetzgeber mit dem Erlass des Urheberrechtsgesetzes tatsächlich eine gewisse Harmonisierung mit den Erlassen der Europäischen Union im Bereich des Urheberrechts erzielen (vgl. hierzu insbesondere die Ausführungen des deutschsprachigen Berichterstatters zu der Europaverträglichkeit der Gesetzesvorlage im Nationalrat; Amtliches Bulletin NR vom 27. Januar 1992, S. 4). Daraus kann aber nicht der Schluss gezogen werden, dass der Gesetzgeber eine Angleichung bei den Tarifen wünschte. Dies schon deshalb nicht, weil sich die Harmonisierungsbestrebungen der EU nicht auf die Tarife der Verwertungsgesellschaften ihrer einzelnen Mitgliedstaaten beziehen und daher auch innerhalb der EU noch beträchtliche Unter-

schiede bestehen. Eine Absicht des Gesetzgebers, die Tarife mit der EU zu harmonisieren, kann daher weder aus dem Gesetz selbst noch aus den Materialien entnommen werden. Vielmehr wollte der Gesetzgeber mit Art. 60 URG die mit den Jahren gewachsene Praxis der Berechnung der Entschädigung nach dem Tantiemesystem (10-Prozent-Regel) kodifizieren (vgl. Botschaft, Sonderdruck S. 88). Ein europäischer Vergleich wäre in diesem Bereich denn auch praktisch kaum durchführbar, da es keine gemeinsame Basis gibt, auf die sich ein solches Vorgehen abstützen könnte. So hat beispielsweise die deutsche GEMA für die Berechnung ihrer Tarife einen ganz anderen Ansatzpunkt als die SUIA, indem neben dem Eintrittspreis auch noch andere Kriterien (wie Grösse des Veranstaltungsortes) herangezogen werden.

Davon abgesehen, dass der neue GT K bezüglich der verwandten Schutzrechte ausgebaut worden ist, entspricht er grundsätzlich in seinem Aufbau dem bisherigen Tarif, den die Schiedskommission am 24. November 1993 genehmigt hat. Der Aufbau des neuen Tarifs gibt somit zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass.

7. Zum Hinweis auf den Vergleich mit den Tarifen H und Hb ist zu bemerken, dass auch die SUIA im Genehmigungsverfahren zum Tarif Hb die Auffassung vertreten hat, dass hier die letzte Tarifperiode durch eine in ihrem Ausmass nicht vorausgesehene Entwicklung hin zu 'Mega-Dance-Parties' oder 'Techno-Parties' gekennzeichnet sei. Zu derartigen Parties aber auch zu Tanz- und Unterhaltungsanlässen anderer Musikstile würden sich Tausende von Besuchern einfinden. Damit stimme aber auch das Verhältnis von Tarif Hb zum Tarif K nicht mehr. Aufgrund dieser Entwicklungen sind daher die dadurch betroffenen Tarife im Hinblick auf ein künftiges Genehmigungsverfahren zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Da aber der vorliegende Tarif, wie vorstehend ausgeführt, der Bemessungsgrundlage von Art. 60 URG nicht widerspricht, ist er diesbezüglich nicht zu beanstanden.
8. In ihrer Entscheid vom 21. Dezember 1993 betreffend die Genehmigung des gemeinsamen Tarifs 4 (Leerkassettenvergütung) hat die Schiedskommission befunden, dass eine automatische Anpassung des Tarifs auf der Basis des Standes des Landesindex der Konsumentenpreise im Widerspruch zur angewandten Berechnungsgrundlage stehe. Diese legt die Vergütung gemäss dem Tantiemesystem als prozentualen Anteil des mit der Nutzung verbundenen Aufwands (oder Ertrags) fest. Eine systemkohärente Teuerungsklausel müsse somit bei der Leerkassettenvergütung auf die Preisentwicklung im Bereich des Trägermaterials und der Aufnahmegeräte bezogen werden. Solange jedoch diese Preise tendenziell eher rückläufig seien, während der Landesindex für Konsumentenpreise steige, dürfte ein Teuerungsausgleich je nach Anknüpfungspunkt entweder die Berechtigten oder die Nutzer benachteiligen,

---

weshalb darauf zu verzichten sei. Das Bundesgericht hat mit Entscheid vom 24. März 1995 diese Ausführungen der Schiedskommission als überzeugend bezeichnet; jedenfalls habe die Kommission mit dem Verzicht auf einen automatischen Teuerungsausgleich ihren Beurteilungsspielraum nicht überschritten. Die Teuerungsklausel des GT K ist somit auch im Lichte dieser neuen Genehmigungspraxis der Schiedskommission zu prüfen. Eine Teuerungsanpassung ist daher grundsätzlich nur gerechtfertigt, wenn sich die Teuerung auf die Einnahmen oder Ausgaben der Werknutzer auswirkt und sie sich auf frankenmässig angegebene Beträge, nicht jedoch auf die Entschädigungen in Prozentsätzen bezieht. Die Teuerungsklausel kommt im vorliegenden Tarif nur bei den Mindestentschädigungen zur Anwendung. Berechnungsgrundlage für die Entschädigungen gemäss GT K sind grundsätzlich die Einnahmen und ausnahmsweise die Kosten der Veranstaltung. Diese scheinen sich aber tendenziell im Einklang mit dem Landesindex zu verhalten, wobei zumindest grosse Abweichungen nach unten oder oben nicht zu erwarten sind. Mit einer Teuerung von 5 Prozent während der Dauer des vorliegenden Tarifs ist ohnehin nicht zu rechnen. Es kann daher von einer Streichung dieser Bestimmung abgesehen werden.

9. Dem Vorwurf, der Verwaltungsaufwand der SUIISA sei viel zu hoch, hält die Schiedskommission entgegen, dass sie zur Beurteilung von Beschwerden über die Verwertungsgesellschaften nicht zuständig ist. Allfällige Beschwerden bezüglich des Verwaltungsaufwandes der SUIISA wären bei der Aufsichtsbehörde einzubringen.
10. Die Schiedskommission erwartet von den Verhandlungspartnern, dass sie im Hinblick auf die nächste Tarifgenehmigung ernsthaft überprüfen, ob die Konzertlandschaft beziehungsweise deren Strukturen sich nicht derart geändert haben, dass eine grundlegende Tarifierfassung erforderlich ist. Aus diesem Grunde genehmigt sie den GT K nur für die Dauer von 2 Jahren d.h. bis zum 31. Dezember 1997.

### III Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:

1. Der Gemeinsame Tarif K wird mit Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember 1997 genehmigt.
2. Den Verwertungsgesellschaften SUISA und SWISSPERFORM wird gestützt auf Art. 2a Abs. 2 der Gebührenverordnung vom 17. Februar 1993 (Ziffer II der Änderung der URV vom 25. Oktober 1995) eine Spruchgebühr von Fr. 3'000.- unter solidarischer Haftbarkeit auferlegt.
3. Schriftliche Mitteilung an:
  - a. die Mitglieder der Spruchkammer
  - b. die Verwertungsgesellschaften SUISA und SWISSPERFORM
  - c. die Verhandlungspartner gemäss Ziffer I/3
  - d. den Preisüberwacher

Eidg. Schiedskommission für die  
Verwertung von Urheberrechten  
und verwandten Schutzrechten

Die Präsidentin

Der Sekretär



V. Bräm-Burckhardt

A. Stebler

#### Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden (Art. 74 Abs. 2 URG i.V.m. Art. 98 Bst. e und Art. 106 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege).